

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Crowd Bike

Stand: 05. April 2018

Crowd Bike vermittelt über ihre Plattform Leihverträge für Leihgegenstände insbesondere in Form von Fahrrädern (und ggf. andere Sport- und Freizeitausrüstung). Die nachfolgenden AGB werden Bestandteil des Nutzungsvertrages zwischen dem Nutzer und Crowd Bike über die Nutzung der Plattform als solche. Wird über die Plattform ein Leihvertrag abgeschlossen gelten zwischen den Nutzern insbesondere die in diesen AGB geregelten Leihbedingungen.

§ 1 Definitionen

- 1.1: **Crowd Bike:** Vertragspartner des Nutzers der Plattform ist die Crowd Bike UG (haftungsbeschränkt) („**Crowd Bike**“). Detaillierte Informationen über Crowd Bike können auf der Internetseite www.crowd-bike.com unter dem Punkt Impressum abgefragt werden.
- 1.2: **Service:** Crowd Bike stellt auf seiner Plattform eine sog. Software-as-a-Service-Leistung für die Nutzer zur Verfügung. Gegenstand dieser Service-Leistung ist die Vermittlung von Leihverträgen hinsichtlich etwaiger Gebrauchsgegenständen der Nutzer („**Verleiher**“ bzw. „**Eigentümer**“) gegenüber anderen Nutzern (auf Grundlage dieser AGB), wobei die Nutzer hierfür den Service und die Plattform von Crowd Bike auf Grundlage dieser AGB nutzen („**Service**“). Wird explizit vom Verleiher bzw. Eigentümer gesprochen, so ist hiermit dieser Nutzer in der entsprechenden Rolle des Leihvertrages gemeint. In dieser Relation ist dann der jeweils andere Nutzer immer der jeweilige Entleiher.
- 1.3: **Plattform:** Crowd Bike stellt seinen Nutzern ihren Service über ihre Webseite www.crowd-bike.com bzw. über entsprechende Mobile-Applikationen (welche auch in Facebook bereitgestellt werden kann) zur Verfügung („**Plattform**“).
- 1.4: **Nutzer:** Nutzer im Sinne dieser AGB sind alle nach erfolgreicher Registrierung bei Crowd Bike zugelassene Nutzer der Plattform („**Nutzer**“). Eine Nutzung der Plattform ohne Registrierung ist nicht möglich.
- 1.5: **Nutzungsvertrag:** Crowd Bike stellt die Nutzung seines Services nur auf Grundlage dieser AGB zur Verfügung („**Nutzungsvertrag**“). Diese gelten zwischen Crowd Bike und dem Nutzer unmittelbar.
- 1.6: **Leihvertrag:** Ist eine Anleihe des Gebrauchsgegenstandes zwischen den Nutzern des Service von Crowd Bike erfolgreich vermittelt worden, kommt zwischen den Nutzern direkt (ohne vertraglicher Beteiligung von Crowd Bike) ein Leihvertrag zustande („**Leihvertrag**“). Die Bedingungen dieses Leihvertrages ergeben sich aus § 5 dieser AGB.
- 1.7: **Gebrauchsgegenstand:** Gegenstand des Leihvertrags sind Fahrrädern und ggf. andere Sport- und Freizeitausrüstung, die die Nutzer für andere Nutzer und nicht für Crowd Bike für Leihverträge zur Verfügung stellen („**Gebrauchsgegenstand**“). Hierzu zählen keine Gegenstände, die unter den Anwendungsbereich des StVG fallen.
- 1.8: **Geschäftsgebiet:** Das Geschäftsgebiet ist ausschließlich die Fläche des Lands Berlin.

§ 2 Vertragsparteien und Geltungsbereich dieser AGB

- 2.1: Vertragspartner des Nutzers der Plattform ist die **Crowd Bike UG (haftungsbeschränkt)** (hier Crowd Bike).
- 2.2: Nutzer von Crowd Bike können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden „BGB“) sein, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit Crowd Bike abgeschlossen haben.
- 2.3: Die vorliegenden AGB gelten zum einen für alle Verträge und Nutzungen, die zwischen Crowd Bike und dem Nutzer über Leistungen zustande kommen, die über die Webseite sowie dazugehörige lokale und mobile Applikationen und Anwendungen erbracht werden und zum anderen gelten diese insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für die Leihverträge für alle Verträge und Nutzungen der Gebrauchsgegenstände, die zwischen den Nutzern untereinander – vermittelt durch Crowd Bike – über Leihverträge zustande kommen, die über die Plattform von Crowd Bike abgewickelt werden.
- 2.4: Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Nutzer werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern Crowd Bike ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Crowd Bike in Kenntnis der entgegenstehenden, ergänzenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers die Leistungserbringung vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang gegenüber diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines etwaigen Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.5: Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2.6: Crowd Bike ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, es sei denn, das ist für die Nutzer nicht zumutbar. Hierzu benachrichtigt Crowd Bike seine Nutzer rechtzeitig über die Änderungen (schriftlich oder per E-Mail) und veröffentlicht diese auf der Plattform. Fehlt es an einem Widerspruch des Nutzers bezüglich der Änderungen der AGB, der innerhalb von sechs Wochen nach der Benachrichtigung erfolgen muss, gelten die geänderten AGB als vom Nutzer angenommen. In der Benachrichtigung wird der Nutzer auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist ausdrücklich hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs des Nutzers gegen die Änderung oder Ergänzung der AGB ist Crowd Bike berechtigt, den Nutzungsvertrag auf Grundlage dieser AGB gegenüber dem Nutzer mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- 2.7: Die AGB können als PDF **(LINK)** angezeigt und abgespeichert werden. Die Nutzer sind auch zum Ausdruck berechtigt. Der Nutzer kann die AGB jederzeit auf der Internetseite von Crowd Bike abrufen, ausdrucken sowie speichern.

§ 3 Vertragsgegenstand und Vertragssprache

- 3.1: Vertragsgegenstand dieser AGB ist Nutzungseinräumung des Services von Crowd Bike für seine Nutzer auf der Plattform.
- 3.2: Im Rahmen des Nutzungsvertrages, der diesen AGB unterliegt, gibt Crowd Bike seinen Nutzern mittels Zugang auf die Plattform eine Übersicht über alle verfügbaren Gebrauchsgegenstände in ihrer Umgebung, damit der Nutzer in Kontakt zu anderen Nutzer für die Eingehung oder Beendigung eines Leihvertrages treten kann. Zur Nutzung der Plattform benötigt der Nutzer seine persönlichen Anmeldedaten. Crowd Bike stellt den Nutzern die Plattform nur zur Nutzung zur Verfügung und gestattet den registrierten Nutzer hierauf zuzugreifen. Weder Quellcode noch Objektcode der Software werden dem Nutzer überlassen. Der Nutzer erhält lediglich die

technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Software, welche auf einem zentralen Server gehostet ist, mittels Internet zu zugreifen und zu nutzen.

- 3.3: Im Rahmen des Nutzungsvertrages bietet Crowd Bike seinen Nutzern die Vereinbarung eines Leihvertrages der Gebrauchsgegenstände auf Grundlage dieser AGB untereinander an.
- 3.4: Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 4 Registrierung bei Crowd Bike und Nutzungsvertrag

- 4.1: Der Nutzungsvertrag kommt durch ordnungsgemäße Registrierung des Nutzers bei Crowd Bike über die Plattform zustande. Hierfür füllt der Nutzer das Online-Anmeldeformular vollständig aus und befolgt die Online-Hinweise zur Registrierung. Die Registrierung ist erst dann vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen, wenn die Nutzerdaten von Crowd Bike verifiziert worden sind und der Nutzer durch Crowd Bike freigeschaltet wurde. Erst durch die Freischaltung kommt der Nutzungsvertrag zwischen den Parteien rechtswirksam zustande. Zur Registrierung ist es nötig, dass die Nutzer zudem selber mindestens ein Gebrauchsgegenstand entsprechend den Vorgaben des Registrierungsprozesses von Crowd Bike den anderen Nutzern für Leihverträge (im Sinne von § 5) zur Verfügung stellen. Jeder Nutzer darf sich nur einmal registrieren, aber freiwillige auch mehrere Gebrauchsgegenstände zur Verfügung stellen.
- 4.2: Ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gibt der Nutzer erst durch das Anklicken des Buttons „Jetzt registrieren“ ab. Er bestätigt dabei auch diese AGB. Zuvor werden dem Nutzer die Stammdaten auf einer Übersicht angezeigt. Mit Hilfe von Änderungsbuttons kann der Nutzer die Angaben korrigieren und später jederzeit in seinem Nutzerkonto anpassen. Nach Abschluss der Registrierung erhält der Nutzer von Crowd Bike eine E-Mail welche die Anmeldung bestätigt (im Folgenden **„Bestätigung des Nutzungsvertrages“**). Der Nutzer wird aufgefordert, die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über einen Link zu verifizieren. Mit der Verifizierung ist die Registrierung abgeschlossen und kommt ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und Crowd Bike zustande. Crowd Bike legt nun für den Nutzer ein persönliches Konto (im Folgenden **„Nutzerkonto“**) an und schaltet dieses frei. Die Bestätigung des Nutzungsvertrages wird von Crowd Bike gespeichert und ist für den Nutzer auf der Webseite nicht noch einmal einsehbar und abrufbar.
- 4.3: Die Nutzer werden hiermit ausdrücklich insbesondere darauf hingewiesen, dass...
- a) ...der Leihvertrag ausschließlich zwischen den Nutzern zustande kommt und keinerlei Pflichten aus dem Leihvertrag gegenüber Crowd Bike existieren;
 - b) ...die Gefahr besteht, dass der Gebrauchsgegenstand verloren, beschädigt oder zerstört werden kann, ohne dass Crowd Bike hierauf Einfluss hat und
 - c) die Leihbedingungen (§ 5) eine Entleihe auf unbestimmte Zeit vorsieht.
- 4.4: Crowd Bike behält sich das Recht vor, jederzeit zu prüfen, ob der Nutzer noch einen ordnungsgemäßen Gebrauchsgegenstand auf der Plattform zur Verfügung stellt, um anderen Nutzer dessen Leihe (im Sinne von § 5) zu ermöglichen. Sollte diese Vertragsvoraussetzung nicht mehr vorliegen, kann Crowd Bike das Benutzerkonto sperren und den Nutzungsvertrag sofort kündigen. Entscheidend ist, dass der Nutzer immer mindestens ein Gebrauchsgegenstand den anderen Nutzern für einen Leihvertrag zur Verfügung stellt.
- 4.5: Die Nutzung der Plattform erfolgt ohne Entgelt. Es besteht keine Verpflichtung von Crowd Bike die Plattform für alle Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Crowd Bike darf jedoch dem Nutzer Nachrichten senden, um diesen über Neuheiten und Weiterentwicklungen zu informieren. Crowd Bike behält sich das Recht vor, die Plattform – insbesondere die Software – technisch und inhaltlich (insbesondere den Geschäftsbereich) zu ändern. Crowd Bike und ihre Partner können verleihrelevante Informationen (insbesondere Dauer, Entleihort & -beginn, Rückgabeort & -zeit, Information zum Verleiher und Entleiher, Foto des Gebrauchsgegenstands nach Rückgabe und Code fürs Zahlenschloss) per Plattform – insbesondere auch per SMS – um Zusatzinformationen oder Werbung z.B. von Sponsoren ergänzen. Mitteilungen über Marketingaktivitäten von Crowd Bike und dessen Partnern (im Folgenden **„Newsletter“**) erhält der Nutzer nur, wenn er sich mit dem Empfang des Newsletters einverstanden erklärt hat. Der Nutzer kann den Bezug des Newsletters jederzeit dadurch beenden, dass er im Newsletter auf

das Feld „Newsletter abbestellen“ klickt. In diesem Fall wird die E-Mail-Adresse des Nutzers aus dem Newsletter- Verteiler gelöscht und das Fehlen der Einwilligung im Nutzerbereich vermerkt.

- 4.6: Die Nutzer sichern bei der Registrierung gegenüber Crowd Bike ausdrücklich zu, dass alle angegebenen Daten im Wege des Registrierungsprozesses wahr und vollständig sind. Die Nutzer verpflichten sich, eigenverantwortlich Änderungen bzw. Ergänzungen ihrer Daten (insbesondere E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer) und Angaben hierzu unverzüglich Crowd Bike per Änderung im Account der Plattform mitzuteilen. Eine Weitergabe der persönlichen Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) an Dritte ist nicht gestattet. Der Nutzer haftet für die verursachten Schäden, die Crowd Bike durch den Verlust oder die Weitergabe der Anmeldedaten entstanden ist. Die Nutzer sichern bei der Registrierung ausdrücklich zu, dass sie berechtigt sind, die Gebrauchsgegenstände für die Leihverträge auf Grundlage dieser AGB zur Verfügung zu stellen.
- 4.7: Crowd Bike selber ist weder Eigentümer noch Besitzer der Gebrauchsgegenstände und verleiht die Gebrauchsgegenstände auch nicht an die Nutzer. Crowd Bike vermittelt lediglich den Vertragsabschluss und ist dabei als Vertreter mit Abschlussvollmacht berechtigt, für den Verleiher bzw. Eigentümer Verträge abzuschließen und Erklärungen entgegenzunehmen.
- 4.8: Der Nutzer räumt Crowd Bike ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes, unterlizensierbares Recht ein, die Inhalte (insbesondere Inseratbeschreibungen (Texte und Bilder)) zur Erfüllung des Nutzungsvertrages zu nutzen, zu veröffentlichen und zu bearbeiten. Crowd Bike ist insbesondere berechtigt, ...
- a) die Inhalte in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze, Telefondienste etc. einzuspeisen und zu speichern und mit digitalen und anderweitigen Übertragungstechniken (z.B. Internet, WAP, GPRS, UMTS) einem beschränkten oder unbeschränkten Personenkreis derart zur Verfügung zu stellen, dass die Inhalte mittels stationärer oder mobiler Endgeräte aller Art (z.B. PCs, Smartphones oder Tablets) unabhängig von Zeit und Standort abgerufen, wiedergegeben, gespeichert, weitergesendet und auch ausgedruckt werden können, insbesondere unter Verwendung von Telemedien, internetbasierten Plattformen und E-Mails;
 - b) die Inhalte in elektronischen Speichermedien aller Art zu vervielfältigen und zu verbreiten; und unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Urheber, der Inhaber von Leistungsschutzrechten und sonstiger verwandter Schutzrechte unter Verwendung analoger oder digitaler Techniken zu systematisieren, zusammenzufassen, zu kürzen, zu teilen, neu anzuordnen, zu verkleinern, zu vergrößern, mit anderen Werken zu verbinden, zu übersetzen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und
 - c) die Inhalte zum Zwecke der Werbung für Crowd Bike auch an Vertragspartner zu übermitteln, welche die Inhalte auf den von ihnen betriebenen Plattform (gemeinsam mit den dort platzierten Werbemittel) anzeigen.

§ 5 Leihvertrag und Leihbedingungen

- 5.1: Welcher spezifischer Gebrauchsgegenstand Gegenstand des Leihvertrages ist, richtet und definiert sich nach den Angaben und Details der Vermittlung auf der Plattform von Crowd Bike.
- 5.2: Einmal registriert, kann der Nutzer auf der Grundlage des Nutzungsvertrages ein beliebigen Gebrauchsgegenstand auf der Plattform von Crowd Bike leihen, sofern dieses verfügbar ist – sprich dieses nicht durch einen anderen Nutzer reserviert bzw. ausgeliehen ist und keine technischen oder betrieblichen Gründe eine Verleihung des Gebrauchsgegenstandes verhindert (jeweilige Einzelvertragschlüsse). Dem Leihvertrag liegen die folgenden Leihbedingungen zugrunde.
- 5.3: Crowd Bike vermittelt hier den Vertragsschluss zwischen den Nutzern untereinander. Das Vertragsverhältnis (hier Leihvertrag) kommt ausschließlich zwischen den Nutzern zustande. Dafür, dass ein Nutzer selber einen Gebrauchsgegenstand den anderen Nutzer auf der Plattform zur Verfügung stellt, darf er von einem anderen Nutzer oder auch sein eigenen Gebrauchsgegenstand auf Grundlage dieser AGB einen Gebrauchsgegenstand ausleihen. Der Nutzer kann immer nur maximal einen Gebrauchsgegenstand zeitgleich per

Einzelvertragsschluss anmieten. Welche Gebrauchsgegenstände zum Zeitpunkt der gewünschten Ausleihe verfügbar sind, kann der Nutzer auf der Plattform erkennen.

- 5.4: Der Leihvertrag über die Nutzung eines Gebrauchsgegenstands wird abgeschlossen, indem der Nutzer den Leihvorgang auf der Plattform auslöst. Das Vertragsangebot zur zeitweisen Entleihe eines bestimmten Gebrauchsgegenstandes erfolgt auf der Plattform durch den entleihungswilligen Nutzers gegenüber Crowd Bike als bevollmächtigter Erklärungsempfänger für den Eigentümer (im Sinne der Stellvertretung). Solange der Eigentümer bzw. Verleiher als Nutzer, der den betreffenden Gebrauchsgegenstand für die anderen Nutzer als Eigentümer im Sinne von § 4 im Rahmen des Registrierungsprozesses zur Verfügung gestellten (hier auch „Verleiher“ oder „Eigentümer“), den Nutzungsvertrag mit Crowd Bike nicht rechtskräftig beendet hat und damit über die Plattform sein Gebrauchsgegenstand dauerhaft und für jeden anderen Nutzer der Plattform zur Verfügung stellt, bevollmächtigt hiermit Crowd Bike über die Plattform als Vertreter das Vertragsangebot zur Entleihe auf Grundlage dieser AGB anzunehmen. Die stellvertretende Annahmeerklärung von Crowd Bike zur Entleihe wird unmittelbar und automatisch damit ausgeführt, dass die Software der Plattform den Leihvertrag für den Eigentümer (Nutzer) akzeptiert, sollte der Gebrauchsgegenstand verfügbar sein. Wird im Rahmen des Leihvertragsverhältnisses vom Nutzer gesprochen, so ist hiermit immer der Entleiher gemeint.
- 5.5: Die Nutzungsdauer und der Leihvertrag der jeweiligen Einzelvertragsschlüsse ist grundsätzlich unbegrenzt, endet jedoch sobald der Nutzer die Leihe per Plattform beendet, jedoch spätestens, wenn der Eigentümer den Nutzungsvertrag gegenüber Crowd Bike rechtskräftig beendet hat („**Leihende**“). Solange dieser Nutzungsvertrag nicht beendet ist, kann der Nutzer die Nutzung beliebig fortführen oder beenden. Endet der jeweilige Leihvertrag, ist der Nutzer verpflichtet, den Gebrauchsgegenstand entsprechend dieser AGB zurückzugeben. Der Nutzer erhält über die Plattform eine Benachrichtigung über die Beendigung des Nutzungsvertrages durch den Eigentümer. Eine ordnungsgemäße Rückgabe und eine ordentliche Beendigung des Leihvertrages sind trotz beendigter Nutzungsberechtigung notwendig, da der Nutzer rechtzeitig (mit Frist von 24 h) darüber informiert wird.
- 5.6: Der Leihvertrag gegenüber dem Eigentümer bzw. bereitstellenden Nutzer ist unentgeltlich.
- 5.7: Die Nutzung des Gebrauchsgegenstandes auf Grundlage des Leihvertrages ist nur im Geschäftsgebiet, welcher der Plattform zu entnehmen ist, zugelassen.
- 5.8: Eine Verfügbarkeitsgarantie wird von Crowd Bike nicht ausgesprochen. Crowd Bike ist berechtigt, die Nutzung von Gebrauchsgegenständen einzuschränken oder komplett auszuschließen (z.B. aufgrund von Eisglätte).
- 5.9: Vor der Ausleihe muss sich der Nutzer mit der allgemeinen Funktionsweise des Gebrauchsgegenstandes vertraut machen. Der entleihende/nutzende Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit und Funktionstüchtigkeit des Gebrauchsgegenstandes, insbesondere durch eine Sichtprüfung der wesentlichen Elemente (insbesondere sind das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, des Lenkers und des Sattels, der Reifenluftdruck, die Funktionstauglichkeit der Lichtanlage sowie des Bremssystems zu überprüfen) überzeugen. Ist keine Verkehrssicherheit gewährleistet, darf der Gebrauchsgegenstand nicht bzw. nicht mehr weiter genutzt werden. Erkennbare Schäden/Mängel müssen Crowd Bike unverzüglich auf der Plattform mitgeteilt werden. Der Nutzer darf keine eigenmächtigen Umbauten oder Reparaturen am Gebrauchsgegenstand durchführen. Gegenstände, die zur Ausstattung des Gebrauchsgegenstandes gehören, darf der Nutzer über das Leihende hinaus nicht entfernen. Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich zu melden. Wird der Gebrauchsgegenstand unverschlossen vorgefunden, ist der Nutzer verpflichtet dies zu melden.
- 5.10: Im Interesse aller Nutzer, der Umwelt und der Allgemeinheit hat der Nutzer auf eine sichere Fahrweise zu achten und die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Nutzer hat mit dem Gebrauchsgegenstand sorgsam umzugehen.
- 5.11: [**Rückgabe**] Die ordnungsgemäße Rückgabe ist erst dann abgeschlossen, wenn der Gebrauchsgegenstand innerhalb des definierten Geschäftsgebiets entsprechend dieser

Leihbedingungen abgestellt wurde und am Standort der Rückgabe eine Mobilfunkverbindung herstellbar ist. Der Gebrauchsgegenstand muss insbesondere gut sichtbar und an einem ortsfesten Gegenstand abgestellt und abgeschlossen werden. Der Nutzer verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Gebrauchsgegenstandes dazu, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch den Gebrauchsgegenstand die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. Das Abstellen des Gebrauchsgegenstands im Rahmen der Beendigung hat der Nutzer auf den folgenden erlaubten Flächen zu parken und darf nur dort die Leihe beenden. Der Nutzer ist verpflichtet, ordnungsgemäß und insbesondere entsprechend der StVO entsprechend nur auf einem Parkplatz des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Darüber hinaus ist insbesondere das Abstellen der Gebrauchsgegenstände auf Behindertenparkplätzen, Halte- und Parkverboten, Taxiparkplätzen sowie privatem Grund und privaten Parkflächen (z.B. Parkhäuser, Supermarktparkplätze und ähnlichen Parkzonen mit Sondernutzung) nicht gestattet. Der Gebrauchsgegenstand darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden an Verkehrsampeln; an Parkscheinautomaten oder Parkuhren; an Straßenschildern; auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 m unterschritten wird; vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen; wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird; das Abschließen an Zäunen von privaten oder öffentlichen Häusern und Einrichtungen. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung trägt der Nutzer gegenüber dem Eigentümer etwaige Bußgelder und sonstige Kosten. Beim Abstellen hat der Nutzer wie beim Gebrauchsgegenstand vorgesehen, diesen ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Gebrauchsgegenstand nach der Rückgabe jederzeit für andere registrierte Nutzer der Plattform zugänglich ist. Sofern dies erst durch ein Umparken ermöglicht wird, ist der Nutzer Aufwendungs- und Schadensersatz verpflichtet. Der Gebrauchsgegenstand muss immer abgesperrt werden, auch wenn der Nutzer es nur vorübergehend parkt.

- 5.12: Auf Verlangen von Crowd Bike (für den Eigentümer) hat der Nutzer als Entleiher jederzeit und unverzüglich den genauen Standort des Gebrauchsgegenstandes mitzuteilen und die Besichtigung des Gebrauchsgegenstandes zu ermöglichen, dies gilt insbesondere bei Leihvorgängen von mehr als 24 Stunden. Bei Diebstahl, Zerstörung, Beschädigungen, Mängeln, technischen Störungen oder sonstigen den leihvertraglichen Gebrauch vorliegenden Störungen, hat der Nutzer den Eigentümer über die Plattform unverzüglich zu informieren. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an dem Gebrauchsgegenstand anmaßt.
- 5.13: Dem Nutzer ist die Abgabe eines Vertragsangebots für den Leihvertrag im Sinne von § 5.4 beim Vorliegen der folgenden Bedingungen untersagt:
- a) Die Nutzung des Gebrauchsgegenstands im Rahmen der Leihe unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0‰.
 - b) Die Nutzung des Gebrauchsgegenstands im Rahmen der Leihe, wenn sich der Nutzer nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet.
 - c) Gegenstände oder Stoffe zu transportieren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten.
 - d) Die Nutzung für die Begehung von Straftaten zu verwenden.
 - e) Mehr als eine Person zu befördern (einschließlich des Nutzers) – sofern nicht für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern, Ausnahme beim Gebrauchsgegenstand gemäß dessen Beschreibung angegeben sind (z.B. Transporträder).
 - f) Mit dem Gebrauchsgegenstand Fahrten ins Ausland zu unternehmen.
 - g) Für Fahrten außerhalb des Geschäftsgebiets, sofern im Leihvertrag nicht eine zusätzliche Regelung hierzu getroffen wurde.
 - h) Für die Weiterverleihung.
- 5.14: Der Nutzer haftet vollumfänglich gegenüber dem Eigentümer und ggf. gegenüber Crowd Bike für alle von ihm während der Leihe begangenen Gesetzesverstöße. Zu den Gesetzesverstößen zählen insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Leihe (Verkehrsregeln) und sowie gegebenenfalls vom Dritten (Grundstückseigentümer der Fläche) angeordnete Verbote (Eigentumsschutz). Aus diesem Grund verpflichtet sich der Nutzer den Eigentümer und Crowd Bike von sämtlichen Buß- Verwarnungsgeldern, Gebühren, Kosten,

Verfahrenskosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden oder sonstige Dritte auf Grund der obigen Gesetzesverstöße des Nutzers von dem Eigentümer bzw. Crowd Bike verlangt. Eventuelle Kosten für den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung solcher Forderungen (z.B. Bearbeitung von Anfragen und weiterführende Korrespondenz zur Regulierung) werden dem Nutzer im Wege des Ausgleichs als Aufwandspauschale gemäß auf der Plattform von Crowd Bike einsehbarer Gebührenliste pro Fall pauschal in Rechnung gestellt, es sei denn der Nutzer weist nach, dass Crowd Bike oder dem Eigentümer kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Crowd Bike ist bei entsprechendem Nachweis unbenommen, einen über die Aufwandspauschale hinausgehenden Schaden gegenüber dem Nutzer geltend zu machen.

- 5.15: Bei unsachgemäßer Nutzung und leihvertragswidrigem Verhalten ist Crowd Bike für den Eigentümer jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Nutzers zu sperren und ihm die weitere Benutzung zu untersagen.
- 5.16: Der Nutzer ist wegen möglicher Rückfragen durch Crowd Bike verpflichtet, den Rückgabeort bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Leihvertrages benennen zu können.
- 5.17: **[Haftung]** Die Nutzung des Services und der Plattform von Crowd Bike erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Gleiches gilt für die Nutzung auf Grund des Leihvertrages gegenüber dem Verleiher bzw. Eigentümer. Vom Nutzer verursachte Schäden trägt der Nutzer selbst, diese sind nicht von Crowd Bike oder dem Eigentümer bzw. Verleiher des Gebrauchsgegenstandes zu tragen. Haftpflichtschäden hat der Nutzer eigenverantwortlich abzusichern. Verursacht der Nutzer fahrlässig einen Schaden oder wird der Gebrauchsgegenstand aufgrund der Fahrlässigkeit des Nutzers gestohlen, haftet der Nutzer entsprechend den anfallenden Material- und Arbeitskosten, sowie für die Wiederbeschaffung des Rades bis zu einem Höchstbetrag von 75 € gegenüber dem Verleiher. Die Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer die Schäden oder den Diebstahl des Rades vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dann orientiert sich der Haftungsbetrag am Schadenswert. Der Nutzer haftet für alle Kosten und Schäden, die Crowd Bike aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Regeln aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung und Sperrung des Nutzungsvertrages

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien (dem Nutzer und Crowd Bike) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende per Benutzerkonto gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bleibt den Parteien, sofern im Folgenden nicht Zusätzliches oder Abweichendes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist Crowd Bike auch berechtigt, den Nutzer aus wichtigem Grund für weitere Leihverträge zu sperren. Nach Vertragsende hat der Nutzer keinen Zugang mehr zum Account und zum Profil. Crowd Bike ist für die Sicherung der im Account und dem Profil hinterlegten Informationen nicht verantwortlich. Der Nutzer ist daher angehalten, rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit die für ihn relevanten Daten auf einem von Crowd Bike unabhängigen Speichermedium zu sichern.

§ 7 Datenschutz und -Sicherheit

- 7.1: Crowd Bike ist sich der Sensibilität personenbezogener Daten bewusst und beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzer die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlage dafür sind insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TMG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Teledienstschutzgesetz (TDDSG). Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzerklärung von Crowd Bike auf der Internetseite verwiesen.
- 7.2: Crowd Bike ist es gestattet, die angegebenen personenbezogenen Daten einschließlich Nutzungs- und Gebrauchsgegenstandsdaten und Daten zur Ortsbestimmung der Gebrauchsgegenstände zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Nutzungsvertrages und damit der jeweiligen Leihverträge notwendig und der Mitteilungen gem. § 4.5 dieser AGB erforderlich ist. Zur exakten Bestimmung

der Nutzungen des Nutzers werden die einzelnen Leihvorgänge mit Startort, Startzeitpunkt, Dauer der Nutzung, Zielort und Zielzeitpunkt erfasst. Diese Daten werden dann für die Serviceleistungen durch Crowd Bike verwendet. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung während der ordnungsgemäßen Nutzung durch die Nutzer. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens ist Crowd Bike ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen. Bei Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Verstößen insbesondere gegen die Straßenverkehrsordnung werden die personenbezogenen Daten des Nutzers im notwendigen Umfang (Name, Vorname, Anschrift) an die entsprechenden Behörden übermittelt. Crowd Bike ist zudem berechtigt, sich bei Störungen des Anleihs- oder Nutzungsprozesses telefonisch mit dem Nutzer in Kontakt zu setzen und die Ursache der Störung zu ermitteln. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich sofern dies nach europäischem Recht geltendem Recht zulässig oder vorgeschrieben ist.

- 7.3: Crowd Bike gibt in keinem Fall personenbezogene Daten unbefugt weiter. Zudem erteilt Crowd Bike den Nutzern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Auskunft unentgeltlich und unverzüglich über die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 8 Verantwortlichkeit für Inhalte

- 8.1: Der Nutzer ist für sämtliche Inhalte, die er auf der Plattform einstellt, allein verantwortlich. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für die vom Verleiher bzw. Eigentümer im Rahmen des Angebots eines Gebrauchsgegenstandes gemachte Beschreibung, die Angaben zu seiner Person sowie die hinterlegten Bilddateien (gemeinsam im Folgenden „Inserat“). Der Nutzer wird die Inhalte vor der Einstellung sorgfältig prüfen. Eine Überprüfung durch Crowd Bike kann bedarfsweise erfolgen.
- 8.2: Der Verleiher hat sicher zu stellen, dass der von ihm inserierte Gebrauchsgegenstand einschließlich etwaiger vorhandener Mängel richtig und vollständig beschrieben wird. Dabei hat er mindestens diejenigen Angaben zu machen, die von Crowd Bike als verpflichtend gekennzeichnet sind.
- 8.3: Durch die Einstellung eines Inserates gibt der Verleiher bzw. Eigentümer die Versicherung ab, dass er im Besitz des angebotenen Gebrauchsgegenstandes ist und als alleiniger Eigentümer oder dessen bevollmächtigter Vertreter zum Abschluss des Leihvertrages berechtigt ist und über den Gebrauchsgegenstand verfügen darf; und der Gebrauchsgegenstand sich mit Ausnahme der genannten Mängel in ordnungsgemäßem Zustand befindet und zur beabsichtigten Nutzung geeignet ist.
- 8.4: Der Verleiher bzw. Eigentümer versichert und gewährleistet durch die Einstellung eines Inserates, dass er zur Nutzung der Inhalte berechtigt ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung sowie der dafür erforderlichen Vervielfältigung und Bearbeitung. Darüber hinaus hat er sicher zu stellen, dass...
- a) die Inserate und sonstigen Inhalte sich ausschließlich auf den angebotenen Gebrauchsgegenstand beziehen;
 - b) Persönlichkeitsrechte Dritter nicht verletzen;
 - c) nicht diskriminierend gegen Rassen, beleidigend, schikanierend, sittenwidrig oder sexuell freizügig sind;
 - d) keine Informationen oder Daten enthalten, zu deren Übertragung die Nutzer vertraglich und/oder nach geltendem Recht nicht berechtigt sind (z.B. Geschäftsgeheimnisse, geschützte oder vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen Kenntnis erhalten haben oder die einer Vertraulichkeitsvereinbarung unterfallen) und
 - e) nicht (auch nicht mittelbar) in Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder verwandte Schutzrechte, Warenzeichenrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte eingreifen.
- 8.5: Der Verleiher bzw. Eigentümer verpflichtet sich (soweit erforderlich), Hinweise auf Urheberschaft, Copyright oder ähnliche Rechte bei Einstellung der Inhalte wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

- 8.6: Die Nutzer stellen Crowd Bike von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Crowd Bike wegen der von ihnen eingestellten Inhalte geltend machen. Die Nutzer ersetzen Crowd Bike jeglichen Schaden, der Crowd Bike wegen der Verletzung von Rechten Dritter, die hierauf beruhen, entsteht, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung. Die Nutzer unterstützen Crowd Bike bei der Rechtsverteidigung.
- 8.8: Crowd Bike ist berechtigt, Inhalte ganz oder teilweise von der Plattform zu entfernen und zu löschen, wenn diese den in diesen AGB festgelegten Anforderungen nicht entsprechen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1: Sofern der Nutzer als Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Rechtsbeziehung das für den Geschäftssitz von Crowd Bike zuständige Gericht.
- 9.2: Auf diese Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz von Crowd Bike.
- 9.3: Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.